



Große Kreisstadt
Traunstein

Richtlinien

über die Verleihung von Leistungsmedaillen für besondere sportliche Leistungen

1.

Als Zeichen ehrender Anerkennung für außerordentliche sportliche Leistungen wird eine **Leistungsmedaille** an Sportler der in Traunstein ansässigen Sportvereine für besondere sportliche Leistungen, die sie für ihren Traunsteiner Verein erbringen, verliehen.

Zudem können außergewöhnliche Leistungen eines Sportlers, bei welchem eine Verbindung zur Stadt Traunstein besteht, auf Vorschlag des Stadtverbands der Sportvereine Traunstein oder der Stadt Traunstein nach Beschluss des Kultur- und Sportausschusses ebenfalls geehrt werden.

2.

Die **Leistungsmedaille** hat eine runde Form und zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Traunstein sowie die Inschrift „Stadt Traunstein“, die Rückseite trägt die Inschrift „Für besondere sportliche Leistungen“. Diese Medaille wird in zwei Größen (im Durchmesser von 6 cm und 4,5 cm) je in Gold, Silber und Bronze für folgende Leistungen verliehen:

- a) Große Medaille in Gold
für die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften und Olympischen Spielen sowie für Deutsche oder andere nationale Meister, auch im Bereich des Mannschaftssports.

b) Große Medaille in Silber

für 2. und 3. Plätze bei Deutschen oder anderen nationalen Meisterschaften und für Bayerische Meister, auch im Bereich des Mannschaftssports.

c) Große Medaille in Bronze

für 4. - 6. Plätze bei Deutschen oder anderen nationalen Meisterschaften, für 2. und 3. Plätze bei Bayerischen Meisterschaften sowie für 1. Plätze bei Oberbayerischen Meisterschaften in anerkannten Sportarten, auch im Bereich des Mannschaftssports.

Außerdem wird diese Medaille an aktive Fußballer, die mindestens 400 Spiele und aktive Handballer, die mindestens 350 Spiele in der 1. Mannschaft des gleichen Vereins bestritten haben, verliehen.

Bei allen anderen Mannschaftssportarten müssen die Aktiven mindestens 250 Spiele oder Kämpfe bestritten haben, damit sie zur Ehrung vorgeschlagen werden können. In diesem Falle entscheidet der Sportausschuss, ob eine Ehrung durchgeführt wird.

d) Die kleinen Medaillen werden entsprechen den Bestimmungen für die großen Medaillen verliehen und zwar für Jugend- / Schülerwettkämpfe.

Die kleine Medaille in Bronze wird darüber hinaus verliehen für:

7. - 10. Plätze bei Deutschen oder anderen nationalen Meisterschaften

4. - 6. Plätze bei Bayerischen Meisterschaften

2. und 3. Plätze bei Oberbayerischen Meisterschaften sowie

Gau- und Kreismeister der Jugend und Schüler in anerkannten Sportarten, auch im Bereich des Mannschaftssports.

Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.

3.

Eine Ehrung kann auch bei vergleichbaren Sportwettbewerben, die unter Ziffer 2 nicht aufgeführt sind, erfolgen.

4.

Für außergewöhnliche sportliche Leistungen kann abweichend von vorstehenden Grundsätzen ebenso eine Ehrung erfolgen, wenn sich diese ihrem Wert nach in die Richtlinien einfügen. Die Entscheidung über die entsprechende Einordnung trifft der Kultur- und Sportausschuss.

5.

Die Leistungsmedaillen werden grundsätzlich vom Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter verliehen. Nur in Zweifelsfällen ist der Sportausschuss einzuberufen.

6.

Vorschlagsberechtigt sind die Sportvereine der Stadt Traunstein, der Stadtverband der Sportvereine Traunstein und die Stadt Traunstein.

Folgende Unterlagen sind bei der Stadtverwaltung einzureichen:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und genaue Anschrift der zu ehrenden Person,
- b) Nachweise (z. B. Urkunden) für die erbrachten Leistungen,
- c) eine vom Verein zu erbringende Begründung für die vorgeschlagene Ehrung.

Die Anträge sind durch die Stadtverwaltung und den Stadtverband der Sportvereine Traunstein zu prüfen und mit einer Stellungnahme zu versehen.

7.

Die Form der Verleihung wird von Fall zu Fall durch den Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter angeordnet.

8.

Die Stadt Traunstein hat alle durch die Medaille oder durch das Verdienstabzeichen geehrten Personen in einer Liste aufzuführen und zusammen mit den Verleihungsunterlagen aufzubewahren.

9.

Die vorstehenden Richtlinien hat der Kultur- und Sportausschuss der Stadt Traunstein in seiner Sitzung am 24.07.2024 beschlossen. Sie treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.